



▶ Europäische Politik

Arbeitsgruppe Europäische Integration

Plädoyer für ein europäisches Sozialprotokoll

Inhalt

Die Zukunft der Europäischen Union hängt von der sozialen Frage ab	1
Anforderungen an ein soziales Europa	2
Optionen auf dem Weg zu einer sozialeren Verfassung	3
1. Neuformulierung einzelner Verfassungs- artikel.....	3
2. Abtrennung des dritten Teils der Verfassung.....	3
3. Ergänzung der Verfassung durch ein Sozialprotokoll.....	4
4. Beschluss einer politischen Erklärung zum sozialen Europa.....	5
Schlussfolgerungen	5

Eine **Zusammenfassung** finden Sie auf der Hefrückseite

ISBN: 978-3-89892-664-5

Herausgeber: Dr. Christian Kellermann
Internationale Politikanalyse
Friedrich-Ebert-Stiftung
D – 53170 Bonn

Internet: <http://www.fes.de/internationalepolitik>
E-Mail: Christian.Kellermann@fes.de

Die Zukunft der Europäischen Union hängt von der sozialen Frage ab

Der europäische Einigungsprozess ist ins Stocken geraten. Dringend notwendige Reformen der Arbeitsweise der Institutionen sind trotz Erweiterung auf 27 Mitgliedstaaten ausgeblieben. Eine klare Kompetenzabgrenzung fehlt, ebenso wie eine Definition der Werte und Ziele der EU. Die Europäische Verfassung stellt – nach den Versuchen von Amsterdam (1997) und Nizza (2000) – einen wichtigen Durchbruch für eine handlungsfähigere, demokratischere und transparentere EU dar. Bedauerlich ist, dass trotz der in diesem Vertrag angestrebten Bürgernähe es gerade die Bürger in Frankreich und den Niederlanden waren, die ihn durch ihr Nein zurückgewiesen haben, auch wenn dieses Nein nur zum geringen Teil dem Vertrag selbst galt.

Von vielen Verfassungsgegnern wird kritisiert, die Politik der EU sei zu wirtschaftsorientiert; die Verfassung würde keinen ausreichenden Beitrag zur Entwicklung einer sozialen EU leisten. Korrekturen in diesem Bereich seien notwendig, um eine größere Zustimmung zur Verfassung bei den Unionsbürgern zu erreichen. Insbesondere in Frankreich, wo ein erneutes Referendum möglich ist, dürften angesichts der Diskussionslage Änderungen der sozialen Ausrichtung wesentlich für den Erfolg der Verfassung sein. Eine stärkere Betonung der sozialen Komponente könnte somit eine Voraussetzung für die in der Verfassung vorgesehene Demokratisierung der EU sein. In diesem Zusammenhang wurde von Bundeskanzlerin Angela Merkel und anderen Politikern die Idee eines europäischen Sozialprotokolls in die Debatte eingebracht. Dieses Papier dient dazu, die Diskussion um die soziale Dimension der europäischen Verfassung zu versachlichen und verschiedene Optionen zu prüfen.

Ein Sozialprotokoll ist die einzige Option, die es erlaubt, die Verfassung einerseits sozialer auszurichten und andererseits ermöglicht, nicht den gesamten Inhalt für neue Verhandlungen zu öffnen und damit ein Scheitern heraufzubeschwören.

Berücksichtigt werden muss in der Debatte, dass neben dem sozialen Argument noch weitere Gründe für die Ablehnung der Verfassung angegeben werden. Daher ist es notwendig, die europäische Verfassung auch durch ein Klima- und Energieprotokoll sowie ein Protokoll über nationale Souveränität zu ergänzen. Dadurch könnte insbesondere den Bürgern in Großbritannien und den Niederlanden eine Brücke gebaut werden, die Verfassung doch anzunehmen. Wie die bereits der Verfassung angehängten Protokolle müssen auch die zusätzlichen Protokolle für alle Mitgliedstaaten bindend sein.

Die Kritik an der fehlenden sozialen Ausrichtung der europäischen Verfassung bezieht sich insbesondere darauf, dass es widersprüchlich ist, welchen Stellenwert die soziale Dimension in der EU hat. Im ersten Teil liefert die Verfassung qualitative Fortschritte im Vergleich zu den heutigen Verträgen: Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern werden als Werte der Union definiert. Der Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt gehören zu den Zielen der Europäischen Union. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpft und soziale Gerechtigkeit sowie sozialen Schutz fördert. Mit Inkrafttreten der Verfassung würde die Charta der Grundrechte rechtsverbindlich, den Bürgern würden umfangreiche soziale Rechte garantiert – vom Streikrecht über das Recht auf Bildung bis hin zum Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung. Diese Fortschritte wurden bei der Überarbeitung des dritten Teils der Verfassung allerdings nicht berücksichtigt. Nach wie vor ist hier von einem hohen Beschäftigungsniveau anstelle von Vollbeschäftigung, von einer

* Die Arbeitsgruppe Europäische Integration des FES-Europabüros in Brüssel besteht seit über zehn Jahren. Mitglieder sind Fachleute aus den europäischen Institutionen, Bundesministerien, Ländervertretungen, Verbänden und Wissenschaft. Koordination: Dr. Ernst Stetter (Ernst.Stetter@fes-europe.eu)

offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb anstatt von einer sozialen Marktwirtschaft die Rede. Ferner normiert der dritte Teil der Verfassung einen Vorrang der Wettbewerbsfähigkeit und der Vollendung des Binnenmarktes gegenüber den im ersten Teil genannten Zielen der sozialen Gerechtigkeit. Nicht gelungen ist es darüber hinaus, neue Politiken und neue Instrumente zur Umsetzung der genannten Ziele in den dritten Teil der Verfassung zu integrieren.

Trotz dieser Schwächen wäre die Ratifikation der Verfassung eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die EU voranschreitet. Auf Grundlage des heute geltenden Vertrags von Nizza ist die Union auf Dauer in ihrer Handlungsfähigkeit zentral geschwächt. Die EU braucht die Reformen der Verfassung, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Diese müssen durch eine Stärkung ihrer sozialen Dimension ergänzt werden, nicht nur um in Frankreich Konfliktpotentiale abzubauen, sondern auch, um die EU für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts fit zu machen.

Anforderungen an ein soziales Europa

Nicht erst seit Scheitern der Verfassung in Frankreich ist der Ruf nach einem sozialen Europa laut geworden. Das Europäische Friedens- und Binnenmarktprojekt reicht vielen, insbesondere den jungen Europäern nicht mehr als ausreichende Begründung für die europäische Integration. Sie fordern von der EU Schritte, um die zunehmende Schere zwischen Arm und Reich zu schließen und einen Beitrag zu mehr qualitativer Beschäftigung zu leisten. Im Bereich der europäischen Sozialpolitik sind in den letzten Jahren zwar einige Fortschritte zu verzeichnen. Genannt seien unter anderem die Entsenderichtlinie, die Antidiskriminierungspolitik, die Gleichstellungspolitik, die Euro-betriebsräte, der Arbeitsschutz und die Regelung zur Übertragbarkeit von Sozialversicherungsleistungen. Auch die Lissabon-Strategie enthält einige Ansätze, soziale Aspekte in der EU-Politik aufzuwerten. Wenn die EU den Erwartungen der Bürger gerecht werden soll, muss sie aber stärker sozial ausgerichtet werden. Die Bürger erwarten eine aktive Gestaltung der Globalisierung durch die EU, basierend auf dem Verständnis eines europäischen Sozial- und Gesellschaftsmodells, das sich erheblich von dem in anderen Kontinenten unterscheidet.

Die soziale Dimension der EU ist ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Politiken, Dimensionen und Institutionen. Vollbeschäftigung, „gute Arbeit“, sozialer Zusammenhalt und hohe Lebensqualität der Unionsbürger erfordern Investitionen in Bildung und gesunde Umwelt ebenso wie einen umfassenden Ge-

sundheits- und Verbraucherschutz. Um die soziale Dimension insgesamt zu stärken, müssen einerseits die erforderlichen Politiken in jenen sozialpolitischen Bereichen gestaltet werden, in denen die EU zuständig ist. Hierzu gehört aufgrund des jahrzehntelangen Vorrangs der wirtschaftlichen Integration auch, einige Politiken neu zu formulieren und Institutionen neu auszurichten. Andererseits ist eine Gleichrangigkeit von sozialen und wirtschaftlichen Zielen herzustellen, sowohl um ein ausgewogenes Verhältnis im Sinne des europäischen Gesellschaftsmodells als auch die Zustimmung der Bevölkerung zur EU und deren Mehrwert zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten bei allen europäischen Beschlüssen die Auswirkungen auf Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität der Unionsbürger berücksichtigt werden. Auf dem Weg zu einem sozialen Europa gibt es viele Etappen, von denen hier nur vier zentrale Forderungen genannt werden sollen:

1) *Die Einführung sozialer Mindeststandards:* In der EU fallen der Binnenmarkt und die damit direkt verknüpfte Liberalisierungspolitik weitgehend in die Kompetenz der europäischen Ebene, während soziale Politiken nach wie vor in ausschließlich nationaler Kompetenz verbleiben. Der Marktschutz liegt in der europäischen Verantwortung, während der Sozialschutz nationale Angelegenheit ist. Durch die Auswirkungen der Binnenmarkt-, Wettbewerbs- und Liberalisierungspolitik verbleiben den Mitgliedstaaten immer weniger wirksame Instrumente, die soziale Sicherung in angemessener Weise auszugestalten. Eine Möglichkeit, den gegenseitigen Unterbietungswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern, ohne die nationale Kompetenz in der Sozialpolitik abzugeben, bestünde in der Einführung von Mindeststandards. Neben der Angleichung der Unternehmenssteuern sollten europaweit verbindliche, nach Branchen abgestufte Mindestlöhne eingeführt werden. Diese könnten bezogen auf den Lebensstandard in dem jeweiligen Mitgliedstaat als zu erreichender Prozentsatz definiert werden, wobei sicherzustellen wäre, dass der festzulegende Prozentsatz ein den Lebensunterhalt und die gesellschaftliche Teilhabe sicherndes Einkommen gewährleistet. Auch die Einführung von europaweit verbindlichen Höchstarbeitszeiten, Kündigungsschutzregelungen oder die Rechte von Leiharbeitnehmern sind in diesem Rahmen anzustreben.

2) *Die Einführung einer „Wirtschaftsregierung“:* Die Mitglieder der Eurozone arbeiten in weiten Bereichen ihrer Wirtschafts- und Währungspolitik zusammen. Gleichwohl mangelt es der Eurozone an einem identifizierbaren, handlungsfähigen und demokratisch ver-

antwortlichen Steuerungsgremium ihrer gemeinsamen Wirtschaftspolitik. Dieses Steuerungsorgan, eine Europäische „Wirtschaftsregierung“, hätte im Wesentlichen zur Aufgabe, die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner zu koordinieren.

3) *Neuausrichtung der Europäischen Zentralbank*: Als vorrangiges Ziel der Europäischen Zentralbank ist die Gewährleistung der Preisstabilität festgeschrieben. Die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union darf von ihr nur unterstützt werden, soweit dies nicht das Ziel der Preisstabilität gefährdet. Diese Zieleinschränkung steht in Konkurrenz zu den im ersten Teil der Verfassung verankerten sozialen Zielen. Zu den Aufgaben der EZB muss die Unterstützung des wirtschaftlichen Wachstums in der EU gehören. Bei Deflationsgefahr ist eine expansive Geldpolitik notwendig, bei Aufwertungsdruck des Euro ein Eingreifen auf den Devisenmärkten.

4) *Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts*: Ein wichtiger Beitrag für eine neue Orientierung der EU wäre eine weitere Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit dem Ziel, Wachstum und Stabilität gleichberechtigt anzustreben. Seine Funktion als Stabilitätsanker der Wirtschaftspolitik kann der Pakt nur erfüllen, wenn er auch zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur sozialen Integration der Unionsbürger beiträgt.

Optionen auf dem Weg zu einer sozialeren Verfassung

1. Neuformulierung einzelner Verfassungsartikel

Eine Möglichkeit, die soziale Dimension in der Verfassung aufzuwerten, bestünde darin, einige Artikel neu zu formulieren und andere zu ergänzen. Auf diese Weise könnten die vier oben genannten Punkte in die Verfassung aufgenommen werden. Im dritten Teil der Verfassung könnte im Abschnitt über die Sozialpolitik und/oder im Abschnitt über die Wirtschaftspolitik die Einführung von verbindlichen Mindeststandards und Sozialnormkorridoren vorgesehen werden. Die Ausformulierung dieser Standards wäre Gegenstand europäischer Rahmengesetzgebung. Die Forderung nach Einführung einer „Wirtschaftsregierung“ wäre durch Änderungen des Artikels I-15 über die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungsunion und neue Artikel im dritten Teil der Verfassung möglich. Eine Neuausrichtung der Europäischen Zentralbank erfordert Änderung der Artikel I-30 und III-185 sowie die Reform ihrer Statuten. Die Neuausrichtung des Wachstums- und

Stabilitätspakts wäre durch eine Umformulierung des Verfassungsartikels III-184 möglich, in dem die Ziele des Paktes genannt werden. Darüber hinaus könnte der dritte Teil an die Formulierungen im ersten Teil der Verfassung angepasst werden. Konsequenter müsste im dritten Teil der Verfassung Vollbeschäftigung durch die EU-Politiken angestrebt werden, nicht wie derzeit formuliert, ein „hohes Beschäftigungsniveau“. Die Wirtschaftspolitik müsste dem Prinzip einer sozialen Marktwirtschaft folgen, die zu sozialem Fortschritt und sozialer Gerechtigkeit beiträgt.

Auch wenn diese Verbesserungen der Verfassung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der sozialen Dimension der EU leisten würden, ist nicht davon auszugehen, dass ein Konsens über diese Punkte herzustellen ist. Weder sind alle Regierungen bereit, diese Weiterentwicklung der EU zu akzeptieren noch gibt es in der Zivilgesellschaft bisher einheitliche Vorstellungen über zentrale Forderungen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aufgrund dieser Änderungen alle Inhalte der Verfassung zur Disposition gestellt werden. Ergebnis wäre eine zeitraubende Neuverhandlung der gesamten Verfassung. Angesichts der derzeitigen Zusammensetzung des Europäischen Rates ist dabei nicht davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einer stärkeren Betonung der sozialen Aspekte kommt, sondern zu einer Schwächung. Dies gilt auch dann, wenn die Neuformulierungen auf den dritten Teil der Verfassung beschränkt werden, wie von einigen Politikern gefordert. Auch dies würde zur Öffnung der Büchse der Pandora führen. Daher ist eher davon abzuraten, der Option der Verfassungsneuformulierung zu folgen.

2. Abtrennung des dritten Teils der Verfassung

Eine andere Option, mit der der Widersprüchlichkeit zwischen den Zielen im ersten Teil und den Politiken im dritten Teil der Verfassung begegnet werden kann, bestünde in der Teilung des Verfassungsvertrags. Den dritten Teil einfach zu streichen, wie von einigen Akteuren vorgeschlagen, ist nicht möglich. Denn viele Normen des ersten Teils der Verfassung werden erst im dritten Teil detaillierter ausgeführt und ergänzt. Möglich wäre aber, die Artikel zu den Grundprinzipien, -werten und -zielen der EU, zu den Kompetenzen und zu den Institutionen und Verfahren einerseits und die Rechtsnormen zu den Einzelpolitiken andererseits in getrennten Verträgen zusammenzufassen.

Ergebnis wäre ein Verfassungsvertrag – der alternativ Grundlagen- oder Basisvertrag genannt werden könnte – und ein Vertrag über die Politiken der EU. Ersterer würde aus den – bis auf technische Anpassun-

gen – unveränderten Teilen I, II und IV der Verfassung bestehen. Letzterer würde auf Grundlage des EG-Vertrages ausgearbeitet werden. Der dritte Teil der Verfassung besteht ohnehin zu 85% aus Artikeln, die unverändert aus dem Nizza-Vertrag übernommen wurden. Diese Artikel sind bereits ratifiziert und müssen nicht neu bestätigt werden. Nur die geänderten und neuen Artikel wären daher in den bestehenden EG-Vertrag zu integrieren, der in seiner reformierten Form dann neu ratifiziert werden müsste. Diese Änderung würde drei Wirkungen erzielen, die maßgeblich zur Annahme der Verträge in Frankreich und anderen Ländern beitragen könnte:

1. Von vielen Bürgern wurde kritisiert, die Verfassung sei zu lang und zu kompliziert. Die eigentliche Verfassung oder der Grundlagenvertrag würde nach der Teilung erheblich kürzer sein, als der bisherige Verfassungsvorschlag. In einigen Ländern müsste bei einer Teilung in eine Verfassung und einen Vertrag beziehungsweise in zwei Verträge nur ersterer in einem Referendum den Bürgern vorgelegt werden.
2. Die soziale Dimension der EU würde gestärkt werden. Die Werte, Ziele und Grundsätze, die die Verpflichtung der EU auf eine stärkere sozialpolitische Ausrichtung ihrer Politik spiegeln, wären im Grundlagenvertrag sanktioniert.
3. Das Wort „Verfassung“ rief bei vielen Bürgern Ängste vor einem europäischen Superstaat hervor. Wenn der Text nicht mehr Verfassung, sondern Grundlagenvertrag und Vertrag über die Politiken der EU heißen würde, könnte diesen Ängsten begegnet werden.

Ein großer Vorteil dieses Vorgehens wäre, dass es sich um eine weitgehend technische Änderung handelt, die den inhaltlichen Konsens der Verfassung nicht gefährden und damit auch nicht zu Neuverhandlungen einzelner Artikel führen würde. Um die Politiken der EU an die Ziele anzupassen, wäre es sinnvoll, eine sogenannte „Sun-Set-Klausel“ für den Vertrag über die Politiken einzuführen. Innerhalb eines festgesetzten Zeitraums von beispielsweise 10 Jahren wären die Artikel von einem neu einzuberufenden Konvent zu überarbeiten und könnten so den dann aktuellen Herausforderungen der EU angepasst werden.

3. Ergänzung der Verfassung durch ein Sozialprotokoll

Eine weitere Option, um die Europäische Verfassung sozialverträglicher zu gestalten, bestünde darin, diese

durch ein Sozialprotokoll zu ergänzen. In solch einer Verfassungsergänzung können die bereits erwähnten Widersprüche zwischen den Teilen I und III zugunsten der sozialpolitischen Werte und Zielsetzungen aufgelöst werden. In den bisherigen Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission wird vorrangig auf die Ziele des Binnenmarktes und einer hohen Wettbewerbsfähigkeit verwiesen. Eine höhere Beschäftigungsquote und sozialer Fortschritt werden in diesem Konzept als selbstverständliche Folge dieser Politik vorausgesetzt. Die bisherige Entwicklung der EU zeigt jedoch, dass dieser Automatismus nicht eintritt. Ein Sozialprotokoll sollte daher das eindeutige Bekenntnis der EU zur gleichberechtigten Verfolgung der Ziele von Wettbewerbsfähigkeit und Binnenmarkt auf der einen, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Arbeitslosigkeit sowie der Berücksichtigung der sozialen Dimension auf der anderen Seite sein – im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft, bei gleichzeitiger Achtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Ferner könnte die bereits in der Verfassung enthaltene Sozialverträglichkeitsklausel (Art. III-117) gestärkt werden, indem die sozialpolitische Folgeabschätzung und der Soziale Dialog zu grundlegenden Prinzipien der Unionspolitik erklärt werden.

In solch einem Protokoll sollte auch eine Aussage darüber erfolgen, welches Wirtschaftssystem die Union langfristig verfolgt. Auch dazu gibt es widersprüchliche Angaben in der Verfassung. Die EU sollte sich im Protokoll zum Ziel einer sozialen Marktwirtschaft, bei gleichzeitiger Achtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung bekennen.

Eine weitere Option ist die Einführung einer „Wirtschaftsregierung“ als wirtschaftspolitisches Steuerungsgremium für die Eurozone. Da sich diese anfangs nicht aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzen wird, ist es durchaus möglich, eine solche Institution in einem Sozialprotokoll, nicht in den Verfassungsartikeln zu verankern. In späteren Verfassungsreformen, kann sie dann in den gemeinsamen Besitzstand integriert werden.

Weiterhin sollte sich die EU in einem Sozialprotokoll zum Schutz der Daseinsvorsorge, insbesondere zum Bestandschutz der Daseinsvorsorge bei den Gesundheits- und Sozialdiensten verpflichten. Ferner könnte das Protokoll eine Verpflichtung der EU enthalten, gesetzgeberisch tätig zu werden, um europäische Mindeststandards im Bereich der Sozial-, Sozialschutz- und Beschäftigungspolitik zu verwirklichen.

Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, dass ein Sozialprotokoll nur von einigen Mitgliedstaaten unterzeichnet wird. Ein *Opt-Out* zum Sozialprotokoll wäre kontraproduktiv. Wenn sich einige Mitgliedstaaten ih-

rer europaweiten sozialen Verantwortung entziehen, wäre dies zum Nachteil der anderen Staaten, die zu dieser Aufgabe bereit sind. Eine Negativspirale der Konkurrenz um niedrigste und billigste Sozialstandards könnte so nicht aufgehalten werden; eine weitere Schwächung der nationalen Sozialsysteme wäre die Folge. Daher sollte das Sozialprotokoll integraler Bestandteil der Verfassung werden und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen, genauso wie die 36 bereits beschlossenen Protokolle, die von der Rolle nationaler Parlamente bis zur Änderung des Euratom-Vertrags wichtige Verfassungsaspekte enthalten. Das Sozialprotokoll ist eine durchaus erfolgversprechende Option, da die Verfassung auf diese Weise nicht geöffnet werden muss, trotzdem aber verbindliche Ergänzungen beschlossen werden, die von den Verfassungsgegnern nicht als Augenwischerei abgetan werden können.

4. Beschluss einer politischen Erklärung zum sozialen Europa

Alternativ zu einem bindenden Protokoll ist auch die Verabschiedung einer politischen Erklärung aller Staats- und Regierungschefs der EU denkbar. In dieser könnten allgemeine Absichtserklärungen der Regierungschefs niedergelegt werden, sich verstärkt für ein soziales Europa zu engagieren. Ähnlich wie in einem Protokoll könnte darin hervorgehoben werden, dass die sozialen Ziele und Aufgaben mit den wirtschaftlichen gleichgesetzt werden und in der Zukunft neue Mittel und Instrumente zu ihrem Erreichen eingeführt werden. Im Gegensatz zu einem Sozialprotokoll ist eine Erklärung zwar leichter zu erreichen, da sie nur von den Staats- und Regierungschefs beschlossen, nicht aber ratifiziert werden muss. Sie ist aber lediglich eine Absichtserklärung, ohne bindende rechtliche Wirkung, die bestenfalls eine politische Bindungswirkung entfalten kann.

Schlussfolgerungen

Aus Sicht von breiten Teilen der Bevölkerung ist die Verfassungskrise nur Teil einer größeren Krise und der Frage, ob die EU für ihren Lebenszusammenhang und ihre Lebensplanung von Nutzen ist. Nicht nur in Frankreich, sondern auch in vielen anderen EU-Staaten bestehen Zweifel daran, dass die EU eine ausreichende Balance zwischen Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des europäischen Sozialmodells anstrebt. Zu Recht wird gefordert, dass sich die Politiken

der EU am Ziel orientieren müssen, auf die Angleichung der Lebensverhältnisse der Unionsbürger auf einem hohen Niveau hinzuwirken. Zweifelsfrei ist auch, dass die EU im Rahmen ihrer Politiken soziale Verantwortung zu übernehmen und zu praktizieren hat.

Dies wird bisher nur unzureichend in der europäischen Verfassung berücksichtigt. Ziel einer Regierungskonferenz über die Verfassung sollte sein, weder den im Verfassungskonvent und den in der nachfolgenden Regierungskonferenz erreichten Kompromiss zu gefährden noch die Bürger mit symbolischen Sonntagsreden abzuspeisen. Von den hier aufgeführten Optionen erscheint diejenige eines verbindlichen Sozialprotokolls, das zum Bestandteil der Verfassung wird und von allen Mitgliedstaaten unterschrieben und ratifiziert werden muss, als die überzeugendste. Bei Beschreiten dieses Verhandlungsweges, kommt es nicht zu einer Neuverhandlung der Verfassung und den Bürgern kann glaubhaft vermittelt werden, dass auf ihre Ängste eingegangen wird. Um zu beweisen, dass die EU durchaus in der Lage ist, auf die vor ihr liegenden Herausforderungen einzugehen, und um Befürchtungen vor einem europäischen Superstaat zu zerstreuen, sollte ein Sozialprotokoll durch ein Klima-/Energieprotokoll und ein Protokoll über nationale Souveränität ergänzt werden. Wenn darüber hinaus auch der dritte Teil der Verfassung ausgegliedert wird, könnte auf ein weiteres Argument der Gegner in Frankreich, den Niederlanden und anderen Staaten eingegangen werden: die Europäische Verfassung würde kürzer und verständlicher, ohne dass ihre Substanz geschwächt wird.

Arbeitsgruppe Europäische Integration

Plädoyer für ein europäisches Sozialprotokoll

Das Europäische Friedens- und Binnenmarktprojekt reicht vielen Bürgern nicht mehr als Grundlage für die europäische Integration aus. Sie fordern eine aktive Gestaltung der Globalisierung durch die EU, basierend auf dem Verständnis eines europäischen Sozial- und Gesellschaftsmodells. Die Zukunft der Europäischen Union hängt damit entscheidend von der sozialen Frage ab.

Die Wiederbelebung des europäischen Verfassungsprozesses eröffnet die Gelegenheit, Inhalte eines „Sozialen Europas“ auf vertraglicher Ebene für die Mitgliedstaaten festzuschreiben. Das Papier diskutiert die verschiedenen Optionen auf dem Weg zu einer sozialeren EU-Verfassung und plädiert für ein ergänzendes Sozialprotokoll. Ein solches Sozialprotokoll muss ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft beinhalten und eine Gleichrangigkeit zwischen Zielen der Wettbewerbsfähigkeit einerseits und der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit andererseits herstellen.